

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: **Bebauungsplanes Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Ortsteil Brual, Gemeinde Rhede (Ems)**

VERFAHRENSGANG: **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 b BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Amprion GmbH, Dortmund vom 05.08.2020
2. DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Hamburg vom 30.07.2020
3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 03.08.2020
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Meppen vom 18.08.2020
5. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 18.08.2020
6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 07.08.2020
7. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 19.08.2020
8. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 11.08.2020
9. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 04.05.2020
10. SG Dörpen, Dörpen vom 20.08.2020
11. Stadt Weener, Weener vom 20.08.2020
12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 27.08.2020,
13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 24.08.2020
14. HWK Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 25.08.2020
15. Stadt Papenburg, Papenburg vom 31.08.2020

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems)
Datum: 06.08.2020

Inhalt

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Nördlich Pollertstraße" der Gemeinde Rhede (Ems).

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindeteil Brual, westlich der Landesstraße 31 (Dorfstraße) und nördlich der Gemeindestraße "Pollertstraße".

In Bezug auf die L 31 befindet sich das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG), Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Die verkehrliche Erschließung soll über die südlich verlaufende Gemeindestraße „Pollertstraße“ erfolgen, welche im Osten an die L 31 angebunden ist. Zudem soll im nördlichen Planbereich gegenüber der Gemeindestraße „Deichstraße“ ein weiterer Anschluss einer Planstraße an die L 31 erfolgen.

Die straßenbaulichen Belange wie Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, Sichtdreiecke, die Erschließung und der Hinweis bezüglich der von der Landesstraße 31 ausgehenden Emissionen sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen bzw. in die Begründung aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nunmehr keine Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird der Behörde zwei Kopien der als Sitzung beschlossenen Bauleitplanunterlagen übersenden.

<p>2. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Datum: 31.07.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gern meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1136-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Lage des Plangebietes im Jettieffflugkorridor wurde bereits in die offengelegten Planunterlagen eingestellt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen Datum: 26.08.2020</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>In der Rechenvariante 2 (Kapitel 7.1.2 des Geruchgutachtens) wird der Wert von 15 % an Jahresstunden Geruch im nördlichen Plangebietsteil überschritten. Die GIRL</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Ergebnisse der % an Jahresstunden im Plangebiet werden durch eine graphische Darstellung, in Form von Quadraten mit einer Kanten-</p>

sieht für allgemeine Wohngebiete 10 % an Jahresstunden Geruch vor, ggfs. können auch Werte bis 15 % akzeptiert werden, sofern diese entsprechend begründet werden.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird nicht nur die 10 %-, sondern auch die 15 %-Grenze überschritten. Dieser Bereich ist aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Wasserwirtschaft

1. Entlang von Verbandsgewässern III, Ordnung ist satzungsgemäß ein Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und Anpflanzungen (auch Hecken und Gartenanlagen) freizuhalten. Die genaue Ausführung ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband (hier: Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung) abzustimmen. Ein entsprechender Unterhaltungstreifen sollte in öffentlicher Hand verbleiben.
2. Für eine gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich. Die Erlaubnis ist möglichst frühzeitig, spätestens aber rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- zu beantragen.
3. Für geplante Versickerungsanlagen sind Flächen zu reservieren, die auch schon während der Bauphase frei von Baustellenfahrzeugen und Baumaterial zu halten sind, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Diese Flächen sind möglichst in die Freiraumgestaltung einzubeziehen.

länge von 20 m, dargestellt. D.h. es werden Flächen in einer Größe von 400 m² abgebildet. Die Größe der nebengenannten Überschreitungsfläche im Plangebiet beträgt ca. 100 m². Wobei diese noch zusätzlich im Wesentlichen einen nicht überbaubaren Bereich der Grundstücksfläche überdeckt. Die benachbarten Quadranten weisen eine Gesamtbelastung von 13 bzw. 14 % der Jahresstunden auf. Aufgrund einer Interpolation der Berechnungswerte kann davon ausgegangen werden, dass der dem vorgenannten Überschreibungsbereich zuzuordnenden Beurteilungspegel ≤ 15 % der Jahresstunden beträgt.

Die Gemeinde folgt nicht der Auffassung des Landkreises und hält an der Festsetzung der Fläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Wobei dieser Bereich als Übergangsbereich mit erhöhten Immissionswerten im Plan gekennzeichnet ist.

Die Gemeinde Rhede (Ems) hält es nicht für erforderlich, dass ein zusätzlicher Räumstreifen im Plangebiet festgesetzt werden muss. Die Grabenräumung erfolgt zurzeit von der öffentlichen Verkehrsfläche der Straßen „Alt Pollert“ und „Pollertstraße“. Aufgrund der Größe und Funktion des Grabens wird ein beidseitiger Räumstreifen nicht für erforderlich gehalten.

Die Entscheidung wird auch durch die Stellungnahme des Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 04.05.2020 gestützt, in der der Verband keine Bedenken gegen die Planung vorbringt.

Eine gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Versickerung auf den Grundstücksflächen bzw. im geeigneten Seitenraum der Verkehrsflächen.

Öffentliche Versickerungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen bzw. erforderlich. Die örtliche Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen ist von den Bauherren herzustellen.

Naturschutz und Forsten

Artenschutzrechtliche Belange:

Für die o. g. Bauleitplanung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und mit den Planunterlagen vorgelegt.

Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass sog. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei den im Zuge der festgelegten Tiergruppen untersuchten Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern.

Die Aussage ergeht unter der Voraussetzung, dass die unter Punkt 1.5.9.2 (Seite 27-28) „Artenschutz“ des Erläuterungsberichtes aufgeführten und beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 - V 6 und Ausgleichsmaßnahmen A 1 - A 2 vollständig und konsequent beachtet und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 10 (Seite 49 - 50) „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) hingewiesen.

Naturschutzfachliche Belange:

Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden in beiden Teilbereichen (F 1 u. F 2) offene bzw. unversiegelte Grundflächen in Anspruch genommen und einer Bebauung zugeführt, d. h. die Grundflächen werden in ihrer Gestalt und Nutzung verändert und gehen für Natur und Landschaft dauerhaft verloren. Sie stehen den Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet nicht mehr zur Verfügung. Die naturnahen Grund- und Freiflächen können ihre Funktionen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen, Wechselbeziehungen zu benachbarten Biotoptypen werden empfindlich gestört oder gar unterbrochen. Darüber hinaus erfahren auch die angrenzenden Grund- bzw. Freiflächen eine Beeinträchtigung, da die durch die zukünftige Wohnbebauung entstehenden Beeinträchtigungen (Entstehen von Baukörpern, Beunruhigungen etc.) auf die angrenzenden Flächen ausstrahlen.

Durch die zusätzlichen Versiegelungen offener Grundflächen lassen sich erhebliche

Die in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden vollständig beachtet und umgesetzt.

Der Teilbereich F2 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Gemeinde ist nicht der Auffassung, dass durch die Planung ein erheblicher Eingriff in naturschutzfachliche Belange erfolgt.

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde bereits im Vorfeld dazu entschlossen das Verfahren gemäß § 13b BauGB –Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigt Verfahren- durchzuführen.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 13b BauGB vorliegen.

Eingriffe die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind gelten als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§13a Abs. 2 Nr.4 BauGB).

Aus den vorliegenden Stellungnahmen ist zu ersehen, dass keine Ein-

Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und

des Landschaftsbildes nicht ausschließen. Die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen werden aus naturschutzfachlicher Sicht demzufolge als erheblich betrachtet.

Die entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind aus naturschutzfachlicher Sicht so zu betrachten und zu behandeln, dass sie unter die sog. Erheblichkeitsschwelle fallen bzw. dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zurückbleiben. Hierzu wird dringend empfohlen, sich des Instruments der Eingriffsbilanzierung zu bedienen (Plansicherheit). Durch das Schaffen gleichwertiger Lebensräume und Biotoptypen ist dem dauerhaften Verlust der o. g. Lebensräume und Standorte für Tier- und Pflanzenarten unbedingt entgegenzuwirken. Im Sinne des Artenschutzes, eines funktionsfähigen Ortsgrüns und der Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse sind die Beeinträchtigungen durch das Schaffen heimischer standortgerechter Grünstrukturen (z. B. Obst- und/ oder Laubgehölze) aufzufangen.

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sam-

wendungen zu der Verfahrensführung vorgetragen wurden.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung in das Verfahren eingestellt. Die in dieser Untersuchung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen werden vollständig beachtet und umgesetzt.

Die Erschließung wurde, wie bereits aus den offengelegten Planunterlagen zu erkennen, so geplant, dass eine ordnungsgemäße Befahrbarkeit des Plangebietes durch Abfallsammelfahrzeuge bzw. die Abholung der Abfallbehälter gewährleistet ist.

melfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

4. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf
Datum: 11.08.2020

Inhalt

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Rhede plant die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Brual. Das Plangebiet (F1) mit einer Größe von 3,0 ha befindet sich nördlich Pollertstraße und westlich der Dorfstraße. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt die Hofstelle des Betriebes Kossen. Auf der Hofstelle wird bereits keine Tierhaltung mehr betrieben und soll zur Realisierung des Wohngebietes abgerissen werden.

Im Umfeld des Plangebietes liegen mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Daher wurde durch das Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner ein Geruchsgutachten mit Datum vom 10.05.2019 erstellt. In dem Gutachten werden 2 Rechenvarianten dargestellt. Im Ergebnis der Rechenvariante 1 (ohne Berücksichtigung Lagerbehälter Müssing) werden Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 4 % und 15 % bzw. in der Rechenvariante 2 (mit Berücksichtigung Lagerbehälter Müssing) Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 5 und 15 % ermittelt. Desweiteren wird auf die Auslegungshinweise der GIRL auf die Möglichkeit zur Festlegung von Zwischenwerten im Außenbereich verwiesen.

Nach der GIRL ist für Wohngebiete ein Immissionswert von 10 % der Jahresstunden zulässig.

Nach den Auslegungshinweisen der GIRL können beim Übergang vom Außenbereich zu geschlossener Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen höhere Immissionswerte bis maximal 15 % der Jahresstunden zur Beurteilung herangezogen werden.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

In der offengelegten Planzeichnung wurde ein Übergangsbereich mit erhöhten Immissionswerten festgesetzt.

<p>Falls die Auslegungshinweise der GIRL für eine Beurteilung berücksichtigt werden können, muss der Übergangsbereich genau festgelegt werden. Im Umkehrschluss muss dies aber bedeuten, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe auch in Zukunft die gleichen Immissionswerte gelten.</p> <p>Auf Grund der direkten Nachbarschaft zu den Betrieben Mödden und Stutz und der Tatsache, dass das Plangebiet in Hauptwindrichtung der Betriebe liegt, bestehen Bedenken. Insbesondere wenn die Immissionswerte von 10 % der Jahresstunden überschritten werden, können die aus der vorhandenen Tierhaltung resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen zu Problemen führen.</p> <p><i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.01.2020. Es bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p>	<p>Die Entscheidung bezüglich der Berücksichtigung zulässiger Immissionswerte für die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe, wird durch die Genehmigungsbehörde im Antragsverfahren getroffen.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) ist sich bewusst, dass in den ländlich geprägten Siedlungsräumen höhere Geruchsmissionen zu berücksichtigen sind. Die potentiellen Bewerber werden auf diesen, bereits aus den Planunterlagen hervorgehenden Sachverhalt, beim Grunderwerb hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>5. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Datum: 11.08.2020</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die ge-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlagungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Die Gemeinde wird sich rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit der nebengenannten Fachabteilung in Verbindung setzen. Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen und Anlagen werden in Ab-</p>

benenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

stimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umlegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen vergütet.

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

<p>6. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte Datum: 25.08.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die an der Südseite entlang der Pollertstraße verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und darum gebeten, Erdarbeiten in Leitungsnähe nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Die Leitungstrasse ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung, insbesondere Baumbepflanzung, frei zu halten.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig erforderlichen unbefestigten Erschließungsstreifen für die Leitungsverlegung umlaufend bereitzustellen sind.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p> <p>Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.</p> <p>Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrstrassen ein ausreichender Seitenraum ohne schwere Oberflächenbefestigung und Anpflanzungen vorgesehen wird.</p>
<p>7. Stellungnahme: Telekom, Osnabrück Datum: 28.08.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p>

Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dabei ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

VERFAHRENSGANG:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 b BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Aufgestellt:

Papenburg, 31.08.2020

Ing.-Büro W. Grote GmbH